Friedhofgebührenordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, beschlossen, folgende Friedhofgebührenordnung zu erlassen.

§ 1 Friedhofbenützungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten Gebühren eingehoben.

§ 2 Jährliche Grabgebühren

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

Einzelgrab € 17,00

Doppelgrab € 29,00

3-fach Grab € 21,50

Kindergrab

Wandgrab € 72,00

Urnengrab € 12,00

Reinigung € 10,00

§ 3 Sonstige Gebühren

Urnennische Erwerb lt. Einkaufspreis Stadt + 20 % Zuschlag

Wandgrab Baukostenzuschuss € 2.724,00

€ 10,00

Leichenhalle

€ 79,00 einmalig

Grababräumungsgebühr

€ 32,00 einmalig

Exhumierungen zum geltenden Tarif der Stadt Innsbruck

Benützungsgebühr Sezierraum € 105,00 einmalig

Entgelt für Kühlbox

€ 32,50 pro Tag

§ 4 Fälligkeit der Gebühren und Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung und ist binnen vier Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (2) Die gegenständlichen Gebühren sind jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren vorzuschreiben. Vor jeder Gebührenvorschreibung hat eine Indexanpassung zu erfolgen, wobei auf volle Euro-Beträge
- (3) Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechts, im Todesfall seine Erben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeisterin Hedi Wechner

Angeschlagen am: 191217

Abgenommen am: